

## Infoblatt zu Großbritannientransporten

Bitte beachten Sie vor Ihrer Anmeldung/Abholung der Sendung nach Großbritannien folgende Informationen:

- **sollten Sie Ihre eigenen Zolldokumente erstellen**, müssen bei Anmeldung der Sendung folgende Dokumente an Koch International übergeben werden:
  - Lieferschein
  - Handelsrechnung inkl. Ursprungserklärung  
(ab einem Warenwert von 6.000 € muss die Ursprungserklärung Ihre REX Nummer beinhalten > Information dazu im vorangegangenen Kundens Schreiben)
  - Ausfuhrbegleitdokument
  - Ansprechpartner und Telefonnummer des Importeurs

- **sollte Koch International für Sie das Ausfuhrbegleitdokument erstellen** dürfen, schicken Sie bitte vollständige, sendungsbezogene Daten an [zoll@koch-international.de](mailto:zoll@koch-international.de)

**Wichtige Informationen, die zur Erstellung eines Ausfuhrbegleitdokumentes benötigt werden:**

- Handelsrechnung inkl. Ursprungserklärung und Packliste
- EORI Nummer des Versenders
- Deutsche Warenbeschreibung
- Bruttogewicht
- Nettogewicht pro Warentarifnummern
- Warentarifnummern

Nach Abgabe der Exportzollanmeldung seitens Koch International werden wir für Sie auch gleich die Abholung in die Wege leiten – Sie müssen sich hier um nichts weiter kümmern.

**ACHTUNG:** Aufgrund der aktuellen Entwicklungen können wir zurzeit keine Überlassungen des Ausfuhrbegleitdokumentes am Folgetag garantieren.

- **sobald uns alle für die Ausfuhr benötigten Dokumente vorliegen**, werden sie auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und anschließend an unseren britischen Partner übermittelt.
- **Unser britischer Partner nimmt dann mit Ihrem Kunden (dem Importeur) in Großbritannien Kontakt auf**, um die Importverzollung in die Wege zu leiten. Leider kann dieser Prozess bis zu 72 Std. dauern, da unser Partner sicherstellen muss, dass die Importverzollung bei seinem Zollbroker ohne Fehler durchläuft. **Bitte beachten Sie, dass Zeitfensterbuchungen in Großbritannien abgestimmt werden müssen!**
- **wenn die Anmeldung seitens unseres britischen Partners beim Zollbroker erfolgt ist**, erhalten wir von ihm eine Information und können die Sendung nach Großbritannien abholen und anschließend verladen.

- **sofern Ihr Kunde im Empfangsland einen bestimmten Zollbroker vorgibt**, müssen Sie sich bitte selbst um die Anmeldung der Ware bei dem vorgegebenen Zollbroker kümmern (hier führt Koch lediglich den Transport durch).
- Bitte **kontrollieren Sie auch die Art und Anzahl der Packmittel**. (Diese müssen auf allen Dokumenten gleich lauten.)
- Bitte sprechen Sie Ihre Kunden in Großbritannien nochmals auf das notwendige **Aufschubkonto** an. Durch die Nutzung eines Aufschubkontos können die Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer der Importeure aufgeschoben werden. Dies vereinfacht den Ablauf der Verzollung erheblich, da keine vorherigen Bonitätsprüfungen notwendig sind.

#### Sonstiges:

- **Bis voraussichtlich Ende Januar 2021 können noch keine Importe abgewickelt werden**, da die Behörden in Frankreich mit der Registrierung und Registrierungsbestätigungen nicht hinterherkommen.
- **Behandlung von wiederverwendbaren Verpackungen (Paletten) durch den Zoll in Großbritannien und Frankreich** - Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik (GVN) schreibt dazu:
  - Wiederverwendbares Verpackungsmaterial (also etwa Mehrweg-Paletten oder Gestelle) unterliegt bei Zollgrenzen überschreitenden Transporten unter Umständen besonderen Regeln. Allgemein gilt: Beladene Paletten werden ohne weitere Zollförmlichkeiten zusammen mit der Ladung deklariert. Feinsinniger wird es, wenn die Verpackungsmaterialien „leer“ über die Zollgrenze hinweg befördert werden.
  - Gemäß Unionszollkodex der EU besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiedereinfuhr leerer EU-Paletten als **Rückware per mündlicher Zollanmeldung** gemäß Art. 135 (2) UZK-DA in Verbindung mit Art. 136 (1) UZK-DA (UZK-DA = Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex (EU) 2015/2446). Die konkrete Handhabung wird allerdings von den jeweiligen nationalen Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgestaltet. Infos zur französischen Handhabung von Ein- und Ausfuhren von Verpackungsmaterialien mit oder ohne Inhalt/Ladung finden Sie untenstehend.
  - Der britische Zoll unterliegt seit dem Vollzug des Austritts aus der EU nicht mehr den Regeln des Unionszollkodex und dessen Verordnungen und hat eigene Regeln vorgelegt, nach denen wiederverwendbare Verpackungen ("resuable packaging") in der Regel durch "**konkludentes Handeln**" ("**declaration by conduct**") deklariert werden - d.h. schlicht dadurch, dass die Verpackung über die Grenze verbracht oder am Zollamt vorbeigefahren wird. Klingt merkwürdig, ist aber

tatsächlich eine durchaus übliche Verfahrensweise - so werden z.B. auch die Fahrzeuge (Beförderungsmittel) im grenzüberschreitenden Verkehr auf diese Art und Weise zolldeklariert - wahrscheinlich meist, ohne dass ihre Fahrer oder Besitzer sich überhaupt bewusst sind, eine Zollanmeldung abgegeben zu haben.

Sowohl die EU- als auch die britische Lösung sind allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- **Frankreich:**

Die französischen Zollbehörden veröffentlichen in ihrer Broschüre "Preparing for Brexit - Customs Guidelines" (vgl. [customs-guidelines-preparing-for-brexit-january-2020.pdf](https://douane.gouv.fr/customs-guidelines-preparing-for-brexit-january-2020.pdf) ([douane.gouv.fr](https://douane.gouv.fr)) ) Informationen zur Zollbehandlung von wiederverwendbaren Nicht-EU-Verpackungsmaterialien einerseits (S. 44), wiederverwendbaren EU-Verpackungsmaterialien andererseits (S. 45).

- **Großbritannien:**

Informationen über die britische Herangehensweise finden Sie unter [Declaring reusable packaging for Great Britain imports and exports](#)

- **Erfordernis von Corona-Tests für LKW-Fahrer** - Dazu schreibt der GVN:

Das britische Verkehrsministerium teilt der IRU mit, dass Frankreich das Erfordernis negativer Coronatests für aus GB einreisende Personen weiter aufrechterhält. **Fahrer, die in Richtung Frankreich aus Großbritannien ausreisen, müssen daher auch weiterhin eines der auf britischem Territorium angesiedelten Testzentren anfahren**, um sich kostenlosen Schnelltests zu unterziehen. Der Test darf bei Überquerung des Kanals maximal 72 Stunden alt sein und sollte auf Anraten der britischen Behörden nach Möglichkeit schon vor Erreichen der Grafschaft Kent absolviert werden. Informationen zu den britischen Testzentren für Lkw-Fahrer finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/news/covid-19-testing-for-hgv-drivers-using-the-port-of-dover-or-eurotunnel>

Bei der **Einreise nach Großbritannien** besteht das Erfordernis zur Vorlage eines negativen Coronatests dagegen nur im Personenverkehr. Wie der britische Verband RHA dem BGL auf Anfrage bestätigte, sind Lkw-Fahrer nicht betroffen.